



M Bürgermeistere und beyde
Räthe der Stadt Spener/haben aus un-
vermeidlicher Nothdurfft bedacht / weiß
sich hievor mehrmalen der Pupillen und
minderjährigen Kinder und andern
unsern Zugewandten / so gemeine bes-
schriebene Recht verordnen / sehen und
wollen / aus erheischender Nothdurfft be-
vögnet zu werden / durch Unfleiß und Fahrl-
loß der Vormunder oder Pfleger zuge-
tragen / und in betwegen desselben / auch
unser ordentlichen Richterlichen Ampts

und anderer ehehafter nothwendiger Ursachen / wie wir unsern Pupillen
und Verwandten / als Obern / aus schuldiger Pflicht zugethan. Deshalb
ben wir mit zeitigem tapfferen Rath fürbeträchtlich / einhelliglich / mit
unserm wissen und gehelle / nachfolgende Ordnung mit ihren Puncten und
Rubriken berathschlagen / verfassen und ausgehen lassen. Verkünden hie-
mit recht wissentlich allen unsern Verwandten / Angehörigen und Zuge-
thanan. Gebieten denselben / und wollen ernstlich / bey Poenen darinn be-
meldt / auch anderer neben hohen Straß / wir uns deshalb gegen dem
Übertretern unablässlich abzunehmen vorbehalten / so viel und was die
mit ihren Inhaltungen einen jeden unsern Bürger / Angehörigen und Zu-
gethanen bindet / pflichtiget und betrifft / daß dero in alle Wege unver-
brüchlich gelebt / nachkommen / statt und folg gethan werde / des wisse sich
ein jeder Poen und Straffe zu vermeiden / und diesem also in Würcklichkeit
nachzukommen / zu richten.

Erschlichen von Vormundschaften unmündiger Pupillen aus einem Testament geben/Tutela

Testamentaria genannt.

Es vermöge Kayserlicher Recht / Tutelen und Curen der Minder-
jährigen/ zu Teutsch Vormundschaft und Pflegen genandt / vie-
lerley gestalt seyn/unter solchen aber diese Testamentaria genandt/
und allein in und aus der Eltern rechtmässigen Testament und letzten
Willen ihren Ursprung hat/ auch uff solchen Personen/ so darinn ernennet
und bestimmt seyn / allein beruhen thut. Daß also und wo solches würck-
lich vorhanden / sonst niemanden der minder-jährigen und unmündbaren
Pupillen Personen oder Güter/so lang solche wehrt/und was das belangt/
sonderlichen in Vormundschaften gegebener Tutel und Pflugsweise zu
verwalten oder unternehmen sich gebühret. Darum ob in der Stadt
Spener bemeldter Gestalt jemand einigen Pupillen/ von desselben Vatter
oder Väterlichen Anherren unsern Bürgern oder Inwohnern/ in Testa-
menten zu Tutorn und Vormunder verordnet wären / oder würden/ so
laßt ein Ehrbar Rath solches bey Inhalt des Testaments und Ordnung
beschriebener Rechten verbleiben.

Es sollen aber gleichwohl die/so voriger Gestalt in Testamenten von
unsern Bürgern ihren minder-jährigen Kindern zu Vormunder gesetzt seyn/
in Monatsfrist/als ihnen die Verwaltung in solchem anzunehmen gebüh-
ret/ gebührliche Anzeig thun/ was die Vormundschaft belangen sey/ und
darben von uns der Vormundschaft verwaltnng fordern/begehren und em-
pfangen/ es wäre denn solches alles außdrücklichen in einem Testament
erlassen / und darauff nach der Personen und Testirers Gelegenheit / eines
Raths Bescheids zu gewarten.

Wo aber voriger Gestalt jemand zu Vormunder in einem Testa-
ment verordnet / und sich desselben aus rechtmässigen Ursachen entschul-
digt / alsdann so seynd und werden die nechst Verwandten / so vorhanden/
dieselbige Vormundschaft zu tragen/ und in allem wie hernach bestimmt/
sich zu halten pflichtig / oder so solche auch nicht vorhanden / entschuldiget/
oder

oder sonst nicht tüglich/ befunden/ So gebühret dem Rathe von Obrigkeit und Amts wegen/ denen Pupillen Vormunder zu verordnen/ zu setzen und zu geben.

Dieweil nun in Testamenten Vormunder zu setzen/ aus hoher der Väter Vergewaltung/ so sie in ihre Kinder haben/ seinen Ursprung/ aber solches die Mutter und von solcher Einten herkommen nit belangt; Wo dann ein Mutter/ oder daselbst herrühren Anherren oder Anfrawen den Pupillen oder minderjährigen in ihrem Testament oder sonst nach dem Tod etwas ihrer eignen Güter verließen/ und zu solchen Gütern jemandes tüglich zu Vormunder und Verwaltung desselben verlassenen Guts ernennet und verordnet hätte/ alsdann solle derselbige zu solchen Mütterlichen Gütern allen andern fürgezogen/ und die Verwaltung und Administration, es wäre gleich Tutela oder Cura, von uns dem Rathe entschloßen und bestätigt werden/ in allem sich zu halten/ wie im nachfolgenden Vormunderschafften bescheiden wird.

Und ist niemand einer unmundbaren Vormunderschafft länger/ dann bis uff eines Knaben vierzehn/ und eines Mägdlin zwölff Jahre (doch daß derselb Tutor oder Vormunder zuvor solcher getragener Tutel/ völlig und genugsam Rechnungen und Bezahlung thun solle) pflichtig. Dieß und nechstfolgende soll verstanden und gehalten werden in Vormundschafften/ sie seyen testamentarii, legitimi oder dativi.

So aber jemand seinem unmündigen Pflögkinds als hiervor gemeldet/ über das sich desselben Tutel und Vormundschafft endet/ auch ohn daß er solche uffgesagt/ oder um andere gebetten worden/ hinnach demselben Pupillen und Ohnmündigen drey Monat in Verwaltung und Administration seiner Güter Verschung thäte; So solle hinführo derselbig hinauff bis zu Ende des fünf und zwanzigsten Jahrs der minderjährigen Curator seyn und bleiben. Es fielen dann rechtmäßige Entschuldigung oder andere obliegende bewegende Ehehafften für/ und solle derselb in allem gleich ob der Minderjährig gebetten/ er von uns verordnet/ und von nemem hierzu geschworen hätte/ in allen Puncten/ Clausulen und Articulis zu binden und pflichten/ wie ihnen erstgethaner End und Clausul deshalb pflichtigt/ verstrickt und bindet/ geacht und gehalten seyn und werden.

Inventaria, und in bestimmter Zeit aufzurichten.

Ferner / so viel möglich / Argwohn / Zank und Nachred zu vermeiden / sollen ersilich vorgemeldte Testamentarii, auch die / so nach Ordnung gemeiner Recht erfordert / genannt Legitimi, darzu die / so von uns dem Rathe aus ordentlichem Gewalt Dativi genannt / geben werden / alle Güter und Gerechtigkeiten in ein Vormunderschafft pflichtig und gehörig / mit Enthaltung und nothdürftiger Beschließung treulich und zum höchsten bewahren und versehen / damit dero nichts verlohren / entfrembt oder zuschanden gehe / und sich also selbst vor Schaden bey Poene Erstattung zwysfaltigs Werths / und Verletzung seines guten Reumuths / wo solches von jemand erfunden würde.

Es sollen darzu alle Vormunder und der Minderjährigen Pfleger zum fürderlichsten und fleißigsten alle ihrer Pupillen und Minderjährigen Güter / Gerechtigkeiten / sammt den Verschulden / Zins und Gülden denselben anhängig / so viel ihnen wissend / und sie erfahren mögen / sammt allen Schulden / nichts davon ausgenommen / zum wenigsten in Angehörde zweyer Zeugen / und eines glaubwürdigen Notarien unterschrieben / oder von unsern der Weltlichen Gerichts Herren und geschwornen Schreibern klar und unterschiedlichen bezeichnen / aufschreiben und inventiren lassen.

Solch Inventarium soll auch / so bald jemand zu Vormunderschafft / und derselben Verwaltung von uns pflichtig wird / in Monatsfrist den nechsten angefangen / und in Gütern / Gerechtigkeiten und Schulden / in unser Stadt und Marken gelegen / in demselben Monat / oder zum wenigsten in nechstfolgenden zweyen Monaten darnach vollendet / aber in andern Gütern und Gerechtigkeiten außserhalb unser Stadt und Marken gelegen / und in ein Vormunderschafft gehörig / zu befragen und erkundigen / wie solches Gelegenheit jeder Zeit durch sich selbst oder jemand andern mit vollkommenem Gewalt die Nothdurft erheischt / soll alles in Jahrsfrist ganz hinzu gethan und beschehen / und mit dem Inventario also vollkommenlich geendet werden.

Aber

Aber die / so in Testament zu Vormunder verordnet werden / sollen ehgedachter Ordnung / das Inventarium belangend / enthalten seyn / daß sofern sie außdrücklichen und mit klaren Worten solches in einem Testament auch erlassen und überhaben wären. Sonst andere Frembde / desgleichen Vatter und Mutter / niemand außgeschieden / so zu Entelen / Curen / Vormundschaften / minderjährigen Kindern von uns zugelassen und erwehlet / sollen allesampt und sonder mit nachfolgender Bescheidenheit / sie seyen legitimi oder dativi , Inhalt und vermöge dieser Ordnung / inventaria aufzurichten verpflichtet seyn.

Es sollen auch aller minderjährigen Kinder Vormunder und Plesger zum treulichsten und fleißigsten wahrnehmen / und hienit eigentlich gezwarnet seyn / alles und jedes in ein Vormundschaft gehörig / notdürfftig und unterschiedlich zu inventiren und einzuschreiben verschaffen / auch in solchem gefährlicher Weiß / oder auß mercklicher Hinlaffe nichts underlassen / bey hoher ihres guten Leumuths Antastung und Verleumdung / darzu nicht mehr dann erfunden einzuschreiben und inventiren gestatten. Dann sonst von dem ihren sie solches zu erstatten und darzuthun ehehaft Anzeig geben / oder dargegen genugsam rechtmäßige Ursachen ihres Irrthums oder Mangels darthun und beweisen müsten. Es mag aber bestehen und fruchtbar seyn / wo nit Argliste getrieben / daß im Ende oder Anfang des Inventarii bezeugt werde / wo mehr erfunden dann eingeschrieben / daß sie dasselbige darzu thun und einzuschreiben außdrücklichen ohnbegeben auch vorbehalten haben wolten.

Wie Vatter und Mutter Vormundschaft tragen sollen und mögen.

So nach Absterben des Weibs dem Mann eheliche Kinder eins oder mehr von ihrer beeder beyder Leib erzehlt / würden verlassens / also dann ist der Mann der Mütterlichen verlassenen Haab / Nahrung und Kinder rechtmäßiger Verwalter / Vertreter / Versorger / Administrator und Vormunder / und in diesem ohn noth denselben Kindern weder Vormunder zu setzen / doch solle er seines Weibs und der Kinder / Er / wie

wie gemeldt / mit ihr gezeihlet / versangen Gütther / so ferr und wann solche s an ihnen erfordert / unverzüglich / des Weibes Freundschaft / oder so kein Freundschaft vorhanden / wann er sich anderwärts verändern wolt / oder wie sonst seiner Gelegenheit solches von uns erlandt würde / unsern eines Raths Verordneten / der Minderjährigen und Vormundschaften Rechnungen Verhörern / mit seiner eignen Handschrift und Stigill / wo er aber nicht schreiben könnte / mit zweyen andern ehrlichen Personen Siegel von ihm erbitten / derselben von seiner Frauen herrühren / und seinen Kindern versangen Gütthern ein Inventarium trewlichen und bey seinem Endt verfassen / beschreiben und überantworten / daß folgendes der Kinder Freundschaft oder unsere Verordnete getrewlich verwahren und behalten sollen / wie ihnen hierinne entpfohlen und angezeigt wurde.

Der Mann wird auch diß Orts solcher Gütther und Administration so lang die Kinder unter Väterlichem Gewalt seyn / Rechenschaft zu thun nit schuldig / doch seynd und werden alle desselben Ehemanns eigene Haab und Gütther seinen Kindern hafft / und für solche Gütther von der Mutter herrührend / so ihnen versangen von der Zeit derselben Administration, die dem Vatter gebührt / ein Pfand. Wo sich aber eigentlich zufrüge des Vatters Hinfälligkeit / Mißbrauch / oder er die versangene Gütther zu verändern / in scheinbarliche Argwohn käme : So mag von der Kinder Freundschaft / oder so dieselben nit wären / von unsern eines Raths hier zu Verordneten / Rechnung gründlicher Bericht / auch glaubwürdige Urkund und beeidigte Caution vom Vatter ohne Mittel gefordert werden / und wo er sich desselben sperrt / nach Erkündigung und beiderseits Verhör / unser Bescheid deshalb zu gewarten / demselben statt und folg zu thun / und solen / wo nicht Freund vorhanden / unsere Verordnete / wie gemeldt / fleißig Achtung uf solches haben / und wann sie solcher gestalt argwöhnig befinden / uns den selbigen bey ihren Enden fürderlichen anbringen.

Begebe sich aber / daß ein Ehemann ohn Geschäft Todts abgienge / und ein Weib / sammt leblich unmundbaren Kindern von ihnen beyden ehelichen gezeihlet / in Leben verliesse / und bemeldt sein Eheweib / bey und in Haaben / Nabrungen und Gütthern unvertheilt zu bleiben vermeinte / und sich der Kinder Vormundschaft Tutela genant / zu tragen unternehmer wolt.

